

Luftreinhaltevorschriften für Kaminhöhen gemäss Empfehlungen BAFU 2013

Kleine Feuerungen bis 70 kW Holz bzw. Öl und Gasheizungen bis 350 kW.

Die Kaminanlage muss den tieferen Abgastemperaturen des eingebauten Wärmeerzeugers entsprechen. Die richtige Kaminhöhe ist wichtig, damit die Abgase ohne Beinträchtigung abgeleitet werden.

1. Die Kaminmündung muss überragen:
 - a) den höchsten Gebäudeteil (z.B. Dachfirst) um mindestens 0,5 m;
 - b) Flachdächer um mindestens 1,5 m;
 - c) begehbare Flachdächer um mindestens 2 m ab Dachfläche.
2. Bei Öl- und Gasfeuerungen bis 40 kW Feuerungswärmeleistung kann von den Anforderungen nach Absatz 1 abgewichen werden. Die Kaminmündung muss die Dachfläche im rechten Winkel jedoch um mindestens 1 m überragen.
3. Befinden sich die Kaminmündungen von kleinen Holzfeuerungsanlagen < 70 kW näher als 10 m zu höheren Nachbargebäuden, sind die Nachbargebäude für die Mindesthöhe massgebend.
4. Kamine sind so anzuordnen, dass die Abgase im Bereich von Dachfenstern, Zuluftöffnungen und dergleichen zu keinen übermässigen Immissionen führen. An Standorten mit viel Schnee und auf Flachdächern mit hohen Dachumrandungen oder hohen Nötüberläufen für das Regenwasser können höhere Kamine erforderlich sein.

Beispiele:

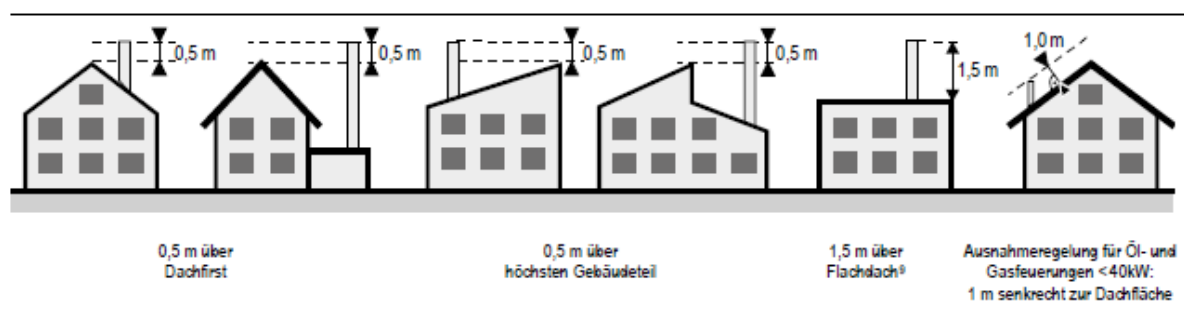
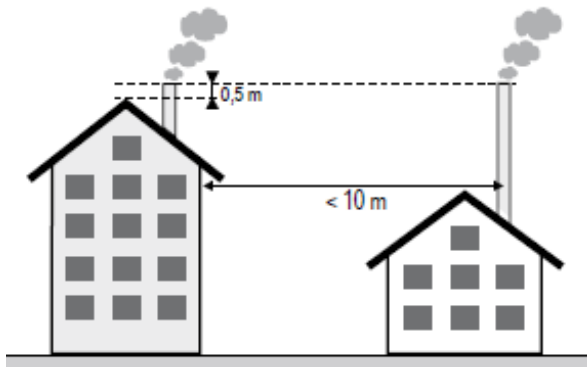


Abb. 1 Kaminhöhenbestimmung bei unterschiedlichen Gebäudekonturen gemäss (BAFU, 2013)



Bei keinen Holzfeuerungen bis 70 kW sind die Nachbargebäudehöhen für die Bestimmung der Kaminhöhe massgebend.

Abb. 2 Kaminhöhen durch Nebengebäude beeinflusst.

Grosse Feuerungen Holz grösser 70 kW bzw. grösser Öl- und Gasheizungen grösser 350 kW

Die Kaminmündung von diesen Feuerungen muss folgende Mindesthöhe aufweisen.

1. a) den höchsten Gebäudeteil (z.B. Dachfirst) um mindestens 1 m;
 b) die Gebäudehöhe H um das 0,2-fache der Gebäudebreite, höchstens jedoch um 5 m;
 c) das Immissionsniveau gemäss der folgenden Tabelle.
- 2 Für die Mindesthöhe massgebend ist diejenige Bestimmung von Absatz 1, welche die höchste Kaminhöhe über Dach erfordert.

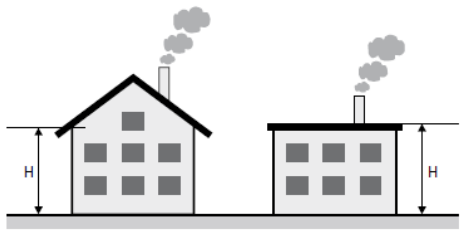


Abb. 3 Kaminhöhen über Immissionsniveau (BAFU, 2013)

| Feuerungsanlagen betrieben mit | | | | Erforderliche Kaminhöhe über Immissionsniveau |
|--------------------------------|-----------|-----------------|----------|---|
| Gas | Heizöl EL | Holzbrennstoffe | Kohle | |
| Feuerungswärmeleistung in kW | | | | |
| 351–700 | 351–500 | 71–150 | über 70 | 1 m |
| 701–1000 | 501–700 | 151–250 | | 2 m |
| 1001–2000 | 701–1000 | 251–500 | über 100 | 3 m |
| 2001–4000 | 1001–2000 | 501–1000 | | 4 m |
| 4001–6000 | 2001–3000 | 1001–2000 | über 150 | 5 m |
| > 6000 | > 3000 | > 2000 | | 6 m |

Abb. 4 Leistungsabhängiges Immissionsniveau gemäss (BAFU, 2013)

Geruchsemissionen von Gastronomiebetrieben

Lokal können Gerüche, Rauch, Staub und Dämpfe die Anwohnenden belästigen. So ist belastete Abluft grundsätzlich immer über Dach, senkrecht und ungehindert, mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 Metern pro Sekunde auszustossen.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Abteilung Umweltschutz und Energie, der Feuerungskontrolleur Ihrer Gemeinde oder Ihre Heizungs- oder Servicefirma gerne zur Verfügung.